



Mitgliederversammlung am 09. Februar 2021

Antrag zur Änderung der Satzung laut § 18 Wahlkommission, Abs. 3

Antragsteller: Vorstand und Aufsichtsrat des 1. FSV Mainz 05 e.V.

Hiermit beantragen der Vorstand und der Aufsichtsrat des 1. FSV Mainz 05 e.V. die aktuell gültige Satzung im Rahmen der Mitgliederversammlung am 09. Februar 2021 in § 18 Wahlkommission, Abs. 3 wie folgt zu ändern:

3. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören oder in einem Anstellungsverhältnis zum Verein oder zu etwaigen Tochtergesellschaften stehen.

Sie versehen ihre Funktion ehrenamtlich und werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. **Sie bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt.** Scheidet ein Mitglied der Wahlkommission während der Amtszeit aus, so beruft der Ehrenrat aus seinem Kreis ein Ersatzmitglied, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Nachwahl zu erfolgen hat, der Wahlkommission angehört. Scheiden während der Amtszeit zwei oder mehr Mitglieder der Wahlkommission aus, so erfolgt eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

Die Änderungen sind fett gekennzeichnet.

gez.

Vorstand und Aufsichtsrat

Mainz, 11. September 2020